

---

**Nummer 17/18, 06. Mai 2022, Seite 143**

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)*

*Allgemeinverfügung vom 19.04.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 22.04.2022, 23.04.2022, 24.04.2022 und 25.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);*

*Allgemeinverfügung zur Untersagung einer im Stadtgebiet Augsburg geplanten, nicht angemeldeten Versammlung unter freiem Himmel am 01.05.2022 ohne Veranstaltenden bzw. Versammlungsleitung in Form eines Autokorsos zum Thema „Für Frieden! Nein zum Nazismus!“ aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)*

*Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 29.04.2022, 30.04.2022, 01.05.2022 und 02.05.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

*Amtliche Bekanntmachung einer Straßenbenennung von Christian-Angerbauer-Weg*

*Amtliche Bekanntmachung einer Straßenbenennung von Louis-Perridon-Straße*

*Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Nummer: Nordfriedhof Feld 41 Reihe 4 Nummer 40*

*Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Nummer: UF24:N:269 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Neu zu benennende Straße 1, 1a, 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 5a, 6, 6a*
- *Alpenstr. 3*
- *Karlsbader Str. 27 – 31a*
- *Baumgartnerstr. 2*
- *Ulmer Str. 278 und 278a*
- *Lange Gasse 18a*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)*

- *Nr. 1388*

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)  
Allgemeinverfügung vom 19.04.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der  
Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 22.04.2022,  
23.04.2022, 24.04.2022 und 25.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines  
Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen  
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 22.04.2022, 23.04.2022, 24.04.2022 und 25.04.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass sie nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden dürfen. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
2. Auf die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Insbesondere wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.04.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 22.04.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 25.04.2022 gültig.

**Hinweise:**

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationen zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgten, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet gehäuft aufgerufen wurde und immer noch aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie zu Beeinträchtigungen des Verkehrs.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die damals geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren. Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthematen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 23.04.2022, und Montag, 25.04.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich empfohlenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVG, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291). In § 1 der 16. BayIfSMV werden allgemeine Verhaltensempfehlungen erteilt, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen vorsehen. Die derzeitige Inzidenz im Stadtgebiet Augsburg in Höhe von 971,8 (Stand: 12.04.2022) bewegt sich weiterhin auf sehr hohem Niveau. Momentan sind 7.434 Personen infiziert, wobei zusätzlich von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter bzw. nicht erkannter Fälle ausgegangen wird.

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulaufs der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner

Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021 kam es, wie dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden kann, augenscheinlich zur Unterschreitung der in der damaligen Fassung der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände bei Versammlungen. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten und den weiterhin notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen Rechnung tragen zu können, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 1 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben.

Die Verhaltensempfehlung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 der 16. BayIfSMV. Sie dient dem legitimen Zweck, Infektionsgefahren zu reduzieren. Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist dies insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Allgemeinverfügung zur Untersagung einer im Stadtgebiet Augsburg geplanten, nicht angemeldeten  
Versammlung unter freiem Himmel am 01.05.2022 ohne Veranstaltenden bzw. Versammlungsleitung in  
Form eines Autokorsos zum Thema „Für Frieden! Nein zum Nazismus!“  
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die für den 01.05.2022 geplante Versammlung in Form eines Autokorsos zum Thema „Für Frieden! Nein zum Nazismus!“ wird untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt auch für sämtliche nicht angezeigte thematisch vergleichbare Alternativ- und Ersatzversammlungen der derzeit geplanten Versammlung in Form eines Autokorsos. Dies beinhaltet ebenfalls die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen gemäß Art. 13 Abs. 3, 4 BayVersG.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.04.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 01.05.2022, 0:00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.05.2022 gültig.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg erlangte in der 14. Kalenderwoche Kenntnis über ein Foto in den sozialen Netzwerken, welches eine für den 01.05.2022 im Stadtgebiet Augsburg angedachte Versammlung bewirbt. Die Bewerbung findet nach Kenntnislage der Stadt Augsburg vorwiegend über den Nachrichtendienst Telegram statt. Laut Angaben auf dem Foto ist die Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Autokorsos zum Thema „Für Frieden! Nein zum Nazismus!“ geplant. Der Aufruf ist sowohl in deutscher als auch russischer Sprache verfasst, wobei jeweils keine näheren Angaben zur Versammlung wie Veranstalter, Start- / Endpunkt, Strecke und Uhrzeit genannt werden.

Nach Hinzuziehung weiterer Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, konnten keine weitergehenden Informationen zur geplanten, nicht angezeigten Versammlung festgestellt werden. Des Weiteren lag der Stadt Augsburg bis zum Erlass der Allgemeinverfügung keine entsprechende Versammlungsanzeige vor.

**II. Rechtliche Würdigung**

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die nicht angezeigte Veranstaltung ist grundsätzlich versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Untersagung der Versammlung unter Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde die Versammlung beschränken oder verbieten kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Im vorliegenden Fall ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben. Eine Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.

Im vorliegenden Fall bestehen konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Betroffen sind zum einen die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer wie auch von den unbeteiligten Verkehrsteilnehmern sowie der eingesetzten Polizeibeamten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Rechtsordnung.

Die Durchführung eines nicht ordnungsgemäß und fristgerecht angezeigten Autokorsos birgt ein erhebliches Gefahrenpotential in sich. Im Gegensatz zu einem ordnungsgemäß angezeigten Autokorso fehlt es hier bereits an einem sich bekennenden Veranstaltenden bzw. Versammlungsleitenden, mit dem im Vorfeld üblicherweise zahlreiche Detailabsprachen erfolgen würden. Gegenstand dieser im Vorfeld festgesetzten Details sind mitunter die konkrete Streckenführung, die Anzahl und Platzierung der Ordner, die einheitliche Kennzeichnung des Autokorsos als zusammenhängenden Verband und auch die stetige Kommunikationsmöglichkeit untereinander, um im Falle von Gefahrensituationen schnell und situationsgerecht reagieren zu können. Weiter liegen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung keinerlei Anhaltspunkte über die Streckenführung und die beabsichtigte Teilnehmerzahl vor. Die Folgen eines nicht angezeigten Demonstrationzuges sind daher in vielerlei Hinsicht mit Gefahrensituationen verbunden.

Zunächst ist daher anzubringen, dass sich die Teilnehmer selbst erheblich gefährden. Aufgrund des fehlenden Ansprechpartners für die Polizei als Versammlungsbehörde vor Ort ist eine koordinierte Streckenführung zu keiner Zeit gewährleistet. Somit stellen sämtliche Kreuzungen, Einmündungen und Lichtzeichenanlagen (Ampeln), die im Rahmen eines Autokorsos auch bei Rot überfahren werden, Gefahrenherde dar. Hierdurch gefährden die Teilnehmenden die eigene Gesundheit bis hin zum Leben, wie

auch Leben und Gesundheit unbeteiligter Dritter, die möglicherweise die Straße queren oder unverschuldet in den Corso geraten sind.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für den 01.05.2022 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr zwei sich fortbewegende Versammlungen mit mehreren hundert Teilnehmenden in der Augsburger Innenstadt sowie darüber hinaus angezeigt sind. Da zur Erreichung der breiten Öffentlichkeit in Augsburg Versammlungen erfahrungsgemäß zum vorherrschenden Teil in der Innenstadt durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der gegenständliche nicht angezeigte Autokorso diese ebenfalls zum Ziel hat. Bei einer zuvor unbekanntem Route sowie unbekanntem Versammlungsleitung des Autokorsos ist eine unkoordinierten Streckenführung der einzelnen Teilnehmenden zu erwarten. Ein nicht koordiniertes Umherfahren eines Autokorsos im Augsburger Stadtgebiet ohne polizeiliche Begleitung hätte unweigerlich ein zeitliches und örtliches Aufeinanderprallen zwischen den Teilnehmenden des Autokorsos und der beiden ordnungsgemäß angemeldeten sich fortbewegenden Versammlungen zur Folge. Dies stellt neben den damit einhergehenden Störungen der aufeinandertreffenden Versammlungen überdies eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmenden sowie der eingesetzten Polizeibeamten dar.

Ferner wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch einen nicht angemeldeten und nicht strukturiert und koordiniert durchgeführten Autokorso massiv gestört. Es ist nicht möglich, im Vorfeld geeignete Sicherheitsmaßnahmen sowie eine Streckenführung zu wählen, die die Allgemeinheit nicht über ein verträgliches Maß hinaus beeinträchtigt und zeitgleich einen nach außen hin wahrnehmbaren Versammlungserfolg erwarten lässt. Mithin sind durch einen nicht angezeigten Autokorso massive Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu erwarten, bis hin zum gänzlichen Erliegen des Verkehrs.

Bei dem bekannten Versammlungsthema handelt es sich um eine aktuelle Thematik mit hoher politischer und gesellschaftlicher Brisanz, zu der im Bundesgebiet bereits angezeigte Versammlungen in Form von Autokorsos stattgefunden haben. In anderen Städten lag die Zahl der teilnehmenden PKWs dabei regelmäßig im mittleren dreistelligen Bereich. So belief sich z.B. die Zahl der in Kaufbeuren teilnehmenden PKWs auf 275, in Hannover auf 350, in Berlin auf 450 und in Köln/Bonn auf 400. Die Gesamtlänge eines Autokorsos lässt sich mit ca. 15 Meter pro teilnehmendem Fahrzeug errechnen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Kaufbeuren ist anzunehmen, dass die Zahl der in Augsburg teilnehmenden Autos die dortigen 275 PKWs überschreiten würde. Dies liegt vor allem im Einzugsgebiet Augsburgs begründet. Erfahrungsgemäß erstreckt sich dieses von Donauwörth bis ins Allgäu und von Ulm bis nach München. Dies war bereits bei zurückliegenden Autokorsos, wenngleich sich diese mit einer anderen Thematik befassten, anhand der Kfz-Kennzeichen zu beobachten. Auch dies stützt die Annahme, dass es durch einen nicht angezeigten und nicht koordinierten Autokorso zu gravierenden Beeinträchtigungen des Verkehrs im und um das Stadtgebiet Augsburg kommen würde.

Im Übrigen sind Gefahren für die Rechtsordnung gegeben. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG ist eine Versammlung unter freiem Himmel vom Veranstaltenden bei der zuständigen Behörde bis spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Der Charakter einer Eil- oder Spontanversammlung ist aufgrund der im Vorfeld im Internet getätigten Aufrufe indes zu verneinen. Weiter sind im Rahmen der Durchführung als Autokorso etliche Verstöße gegen geltende verkehrsrechtliche Vorschriften zu erwarten. Dies betrifft beispielhaft aufgeführt StVO-widriges Hupen oder die Missachtung von Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen (Ampeln). Zudem handelt es sich beim bekannten Versammlungsthema um eine aktuelle Thematik, welche politisch wie gesellschaftlich eine hohe Brisanz mit sich zieht. Im Bundesgebiet fanden hierzu bereits vereinzelt Versammlungen statt, an denen wiederholt Zeichen (z. B. „Z“), Fahnen (z. B. der UdSSR) und sonstige Banner oder Utensilien (z. B. das Sankt-Georgs-Band) mitgeführt wurden, welche aufgrund kriegsverherrlichender Inhalte von strafrechtlicher Relevanz sind. Ohne einen vorherigen Beschränkungserlass gegenüber einem Veranstaltenden, der dies dem (potentiellen) Teilnehmerkreis vorab kommunizieren kann, sind Verstöße gegen Regelungen des Straftgesetzbuches zu erwarten.

Trotz intensiver Aufklärungs- und Ermittlungsarbeiten konnte im Vorfeld kein Veranstalter ausfindig gemacht werden, sodass auch keine Kontaktaufnahme erfolgen konnte, um den Veranstaltenden auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen und hierdurch einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf zu gewährleisten.

Folglich erfolgte die Untersagung der nicht angezeigten Versammlung unter Ziffer 1 sowie möglicher nicht angezeigter Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen wie auch von Eil- und Spontanversammlungen unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (vgl. Art. 40 BayVwVfG).

Die Maßnahme der Untersagung ist rechtlich und tatsächlich möglich und stellt ein geeignetes Mittel dar, um sich anbahnenden Gefahren für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmenden, den unbeteiligten Verkehrsteilnehmern und den eingesetzten Polizeibeamten sowie Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Rechtsordnung, wie oben aufgeführt, entgegenzusteuern. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die unkontrollierte Durchführung eines Autokorsos ausschlaggebend für die Gefahrensituationen ist. Die Stadt Augsburg erkennt hierbei nicht, dass Autokorsos unter gewissen Voraussetzungen als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu würdigen sind und mit entsprechenden Beschränkungen ein sicherer Ablauf gewährleistet werden kann.

Auch ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. Die Stadt Augsburg berücksichtigt vorliegend, dass eine Untersagung nur als ultima ratio in Betracht kommt. Der Erlass von milderen Beschränkungen, wie beispielsweise der Festlegung einer Streckenführung mit Startzeit und -ort oder Ordnerzahl ist im vorliegenden Fall weder zielführend noch erfolgversprechend, da es an einem sich bekennenden Veranstaltenden oder Versammlungsleitenden als Adressat mangelt. Zudem gestaltet sich die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Fahrzeuginsassen, die sich in einem möglicherweise mehrere hundert Meter langen Konvoi eingereiht haben, schwierig bis unmöglich. Ein flächendeckender Informationsaustausch zwischen Versammlungsleitung, Versammlungsteilnehmenden und polizeilicher Einsatzleitung ist praktisch nicht umsetzbar. Umso wichtiger sind bei der Art der Ausgestaltung als Autokorso vorher abgesteckte Eckdaten. Des Weiteren steht es einem potentiellen Veranstaltenden frei, die geplante Versammlung frühzeitig anzuzeigen und mit Versammlungsbehörde und Polizei kooperativ an einem reibungslosen Ablauf zu arbeiten. Die Stadt Augsburg erkennt hierbei auch nicht, dass Versammlungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, B.v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 - Brokdorf II, BVerfGE 69, 315) auch nicht allein aufgrund einer fehlenden Anmeldung bzw. aufgrund des damit verbundenen Informationsrückstands der Behörden aufgelöst werden dürfen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Versammlungen, die rechtzeitig hätten angemeldet werden können oder bei denen die Anmeldung gezielt unterlassen worden ist (VG München Beschl. v. 17.1.2022 – M 33 S 22.185, BeckRS 2022, 2307), wie es hier möglicherweise der Fall ist. Dennoch ist aus Sicht der Stadt Augsburg die Form der Durchführung als Autokorso hier in besonderer Weise zu berücksichtigen. Des Weiteren kämen weitergehende Beschränkungen wie die Untersagung von Autos als Kundgebungsmittel wie auch die Durchführung einer ortsfesten Kundgebung einer Umprägung der beabsichtigten Versammlung gleich. Einer möglichen Auflösung durch die Polizei als Versammlungsbehörde vor Ort als milderes Mittel kann entgegengebracht werden, dass den Sicherheitsbehörden vorab weder ein konkreter Start- und Endpunkt sowie eine Zahl potenzieller Teilnehmender bekannt ist. Dies hat mitunter zur Folge, dass polizeiliche Einsatzkräfte die Versammlung erst erreichen würden, wenn bereits eine Vielzahl von Störungen bzw. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben unbeteiligter Dritter sowie der Versammlungsteilnehmenden selbst verwirklicht wurden.

Im Übrigen ist die Maßnahme auch angemessen. Hierbei ist zwischen dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit und den Schutzgütern körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Leben, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie der Rechtsordnung abzuwägen.

Nach Auffassung der Versammlungsbehörde überwiegt das Interesse der Allgemeinheit vor Gefahren für die benannten Schutzgüter geschützt zu werden dem Interesse des Veranstaltenden und seiner Versammlungsteilnehmenden, eine nicht angezeigte Versammlung wie beabsichtigt durchführen zu können. Das Fehlen einer Versammlungsanzeige ist hierbei jedoch nicht als reine Formalität zu betrachten, da die verkehrlichen Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Gefahren im Rahmen eines Autokorsos weitaus gravierender einzustufen sind, als es bei einem Demonstrationzug, der zu Fuß absolviert wird, der Fall wäre. Es bedarf hier im Regelfall eines bedeutenden Organisations- und Personalaufwands im Rahmen der Einsatzbegleitung, um die Sicherheit aller zu jeder Zeit gewährleisten zu können.

Aufgrund der vorliegenden Gefahrenprognosen muss hierbei das Grundrecht auf uneingeschränkte Versammlungsausübung im Rahmen einer nicht angezeigten Versammlung hinter den Interessen der Allgemeinheit an den Schutzgütern der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit, des Lebens, der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Rechtsordnung zurückstehen, sodass die behördliche Prognoseentscheidung nicht zugunsten der Versammlungsfreiheit erfolgen kann.

Im Ergebnis ist die Untersagung der Versammlung mitsamt etwaiger Alternativ- und Ersatzveranstaltungen sowie gleichgestellter Eil- und Spontanversammlungen damit auch verhältnismäßig.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### **Hinweise:**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Art. 8 Abs. 3 BayVersG zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)**  
**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger  
Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 29.04.2022, 30.04.2022,  
01.05.2022 und 02.05.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges  
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonym  
Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 29.04.2022, 30.04.2022, 01.05.2022 und 02.05.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass sie nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden dürfen. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
2. Auf die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Insbesondere wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.04.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 29.04.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 02.05.2022 gültig.

**Hinweise:**

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet gehäuft aufgerufen wurde und immer noch aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wengleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie zu Beeinträchtigungen des Verkehrs.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen es damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die damals geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren. Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthememen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 30.04.2022, und Montag, 02.05.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich empfohlenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291). In § 1 der 16. BayIfSMV werden allgemeine Verhaltensempfehlungen erteilt, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen vorsehen. Die derzeitige Inzidenz im Stadtgebiet Augsburg in Höhe von 971,8 (Stand: 12.04.2022) bewegt sich weiterhin auf sehr hohem Niveau. Momentan sind 7.434 Personen infiziert, wobei zusätzlich von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter bzw. nicht erkannter Fälle ausgegangen wird.

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationszüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulaufs der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationszüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021 kam es, wie dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden kann, augenscheinlich zur Unterschreitung der in der damaligen Fassung der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände bei Versammlungen. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belangen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten und den weiterhin notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen Rechnung tragen zu können, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 1 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben.

Die Verhaltensempfehlung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 der 16. BayIfSMV. Sie dient dem legitimen Zweck, Infektionsgefahren zu reduzieren. Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist dies insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## **Straßenbenennung**

### 1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 28.04.2022 (Drucksache-Nr. 22/07392) erfolgte die Benennung einer geplanten, privaten Verkehrsfläche. Für die Neuplanung des Areals im Bereich des BPlan Nr. 892 „Westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“ wird die Benennung vorgenommen entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

#### **Christian-Angerbauer-Weg**

Kurzbezeichnung:	<b>Christian-Angerbauer-Weg</b>
Straßenschlüssel:	09958
Flurkarte:	NW.008.22.08, 008.22.13
Postleitzahl:	86179
Stadtbezirk:	Haunstetten-Süd (36)
Planquadrat:	K 16

#### **Begründung:**

##### **Vorschlag des Kulturkreis Haunstetten e.V. vom 31.10.2021**

Christian Angerbauer, 30.03.1925 - 29.06.2008 [Bildhauer](#) und [Grafiker](#)

Geboren in Berlin, wuchs er in Dießen am Ammersee auf. Dem künstlerischen Erbe seiner Familie folgend wurde er zuerst Bildhauer, Holz- und Fassmaler.

Er qualifizierte sich für den Besuch der [Münchener Kunstakademie](#), das Studium konnte er jedoch nicht antreten. Er wurde 1943 zum Militärdienst eingezogen. In der Nachkriegszeit verdiente er zunächst wieder in Oberammergau seinen Lebensunterhalt mit dem Schnitzen von christlich geprägten Genremotiven. Außerdem vertiefte er seine künstlerischen Techniken im Umgang mit Holz, Stein und [Bronze](#).

Seit 1956 lebte Angerbauer in [Haunstetten](#) wo er mit Familie und Werkstatt zum geschätzten Mitbürger und weithin bekannten Künstler wurde. Er war sowohl Mitglied im Berufsverband Bildender Künstler in Schwaben, als auch der [Münchener Künstlergenossenschaft](#) und nahm an zahlreichen [Ausstellungen](#) teil. Er war weit über die Grenzen von Augsburg bekannt. Viele seiner Werke sind [sakral](#). Angerbauer schuf unter anderem den Schöfflerbrunnen in der Augsburger Altstadt sowie das Mahnmal „Weg durch das Leben“ auf dem Alten Friedhof in Haunstetten.

Der zu benennende Verkehrsweg „**Christian-Angerbauer-Weg**“ ehrt einen außergewöhnlichen Bildhauer und Menschen, der seine Heimat in Haunstetten fand und diese durch Kunst und Menschlichkeit bereicherte.

Er erhielt das [Bundesverdienstkreuz](#) für besondere soziale Verdienste.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

Wendelein  
Amtsleiter

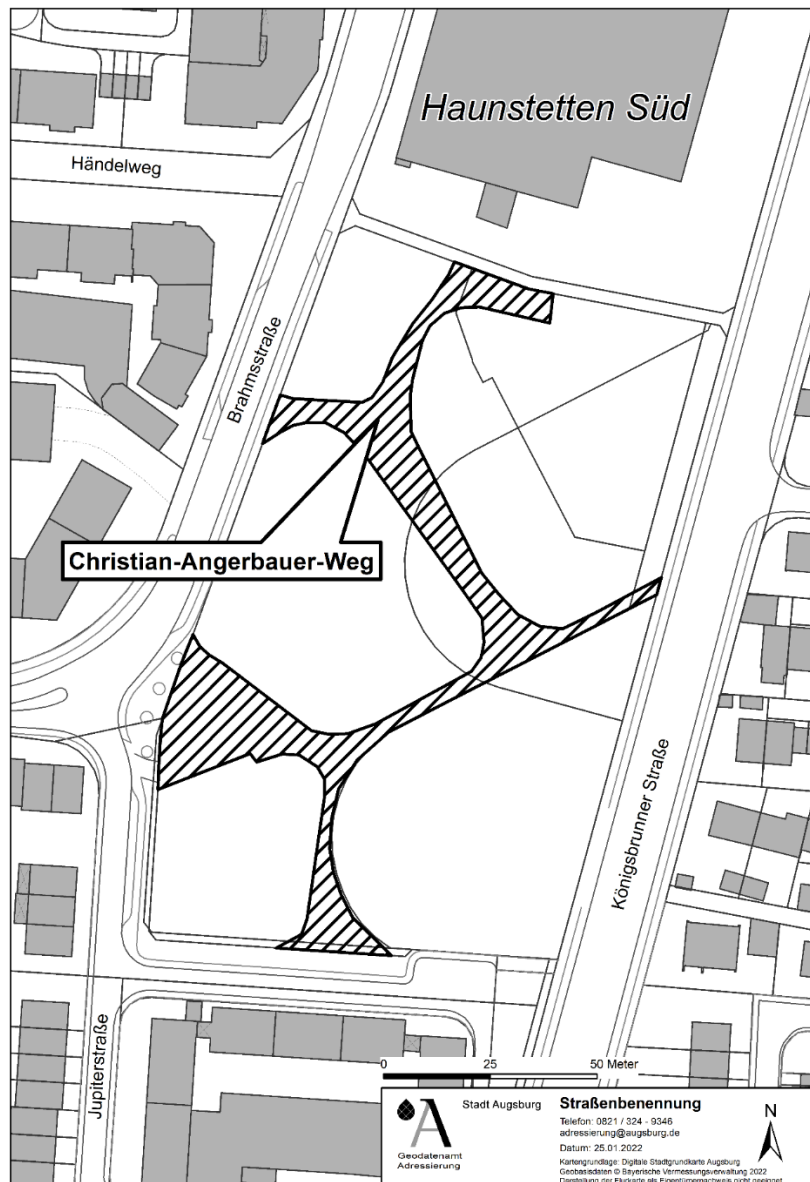
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



## **Straßenbenennung**

### 1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 28.04.2022 (Drucksache-Nr. 22/07393) erfolgte die Benennung der bereits fertiggestellten östliche Straßenspanne im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 900 („AUGSBURG Innovationspark“) entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

#### **Louis-Perridon-Straße**

Kurzbezeichnung:	<b>Louis-Perridon-Str.</b>
Straßenschlüssel:	09959
Flurkarte:	NW.010.22.17
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	I 12

#### **Begründung:**

##### **Vorschlag der Universität Augsburg vom 17.12.2021**

**Louis Perridon**, geboren am 1. Oktober 1918 in Rotterdam Niederlande, verstorben am 12. Dezember 2015 in München.

Prof. Dr. Louis Perridon war ein niederländischer Wirtschaftswissenschaftler. Er war Gründungspräsident der Universität Augsburg von 1970 bis 1973.

Nach dem Studium in Jura und Wirtschaftswissenschaften in Paris, promovierte er an der Université de Bordeaux und habilitierte 1954 an der Universität des Saarlandes. Nach verschiedenen Stationen seines Berufslebens erhielt er 1965 an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) einen Lehrstuhl für Vergleichende Betriebswirtschaftslehre. 1970 wurde Perridon Gründungspräsident der Universität Augsburg und gleichzeitig auf den Lehrstuhl für Finanz- und Bankwirtschaft berufen, den er von 1970 bis 1983 innehatte. Bereits Mitte der 1960er Jahre hatte er das Konzept für eine neue Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Hochschule in Augsburg erstellt und dem bayerischen Staat vorgelegt. Er wirkte bis 1983. Seine Forschungsschwerpunkte waren die Internationale Vergleichende Betriebswirtschafts- und Managementlehre und die Geschichte der Philosophie der Wirtschaftswissenschaften. Sein Verdienst liegt in der Verknüpfung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Geehrt wurde er wegen seiner Initiative bei der 1997 erfolgten Einführung des deutsch-französischen Doppeldiplom-Studienganges „Deutsch-Französisches Management“. Im Jahre 2000 wurde er zum „Chevalier de l'Ordre des Palmes Académiques“ ernannt und 2008 von der Universität Augsburg zum *Amicus Universitatis*.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

Wendelein  
Amtsleiter

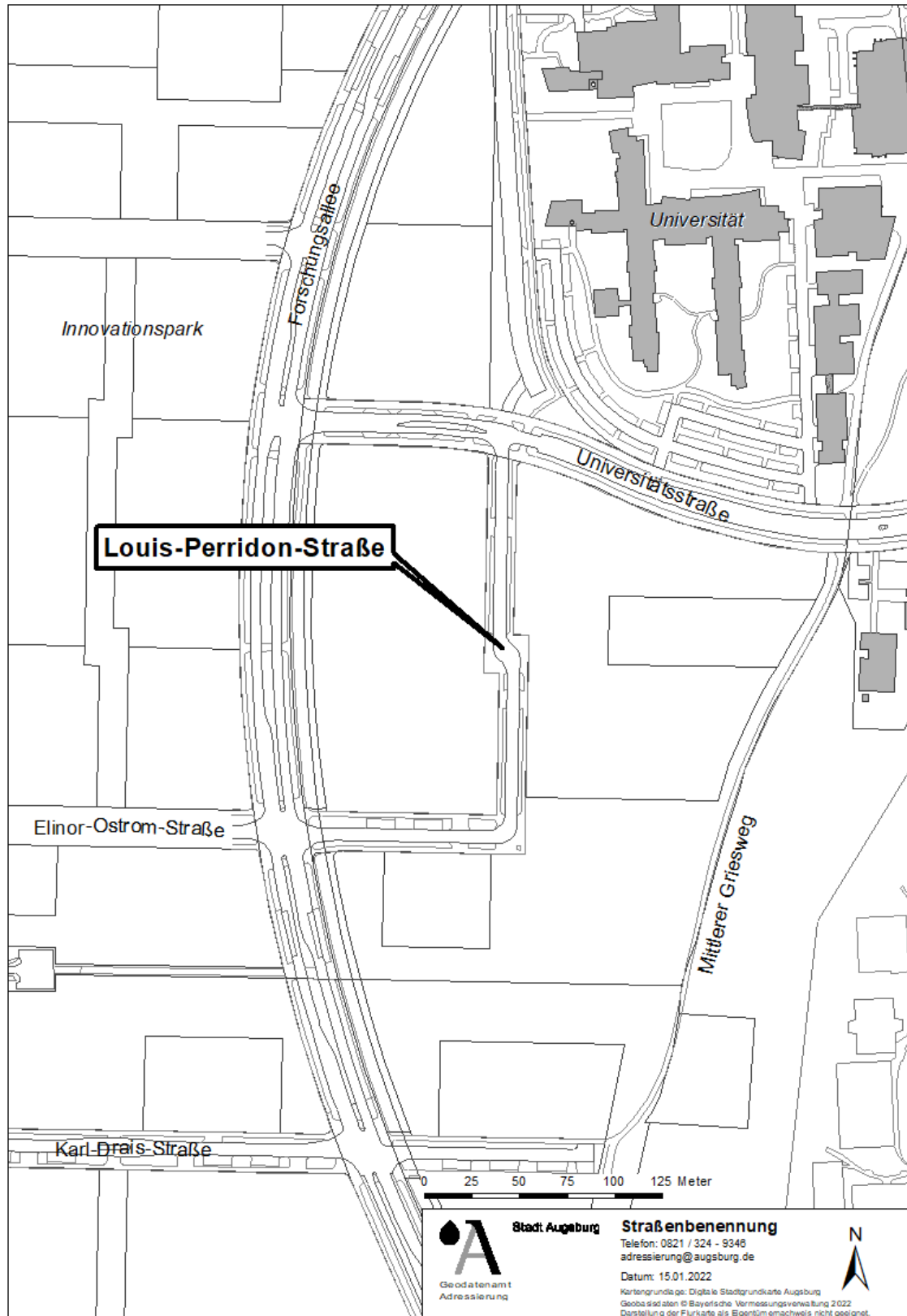
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Nummer:  
Nordfriedhof Feld 41 Reihe 4 Nummer 40**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, dem Grabrechtsinhaber, Anton Müller, derzeit unbekanntem Aufenthalts, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer 41:4:40 auf dem Nordfriedhof, gemäß § 12 Abs. 9 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte ist bis spätestens 6 Monate, nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, vollständig abzuräumen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nr.  
UF24:N:269 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, der Grabrechtsinhaberin, Frau Andrea Näscher, derzeit unbekanntem Aufenthalts, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer: UF24:N:269 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten, gemäß § 12 Abs. 9 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte wird in 3 Monaten, nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, neu vergeben.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz u. Friedhofswesen

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.04.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630/ BA-2021-285-2
Bauvorhaben:	Wohnpark Augsburg-Haunstetten, Neubau von 3 Wohngebäuden mit 265 Wohnungen, Gewerbe- und Dienstleistungsflächen, einer Kita in Baukörper 2 und einer Tiefgarage mit 292 Stellplätzen
Baugrundstück:	Neu zu benennende Str. 1, 1a, 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 5a, 6, 6a
Flur Nr.:	1655, 1655/1
Gemarkung:	Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.04.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-54-2  
Bauvorhaben: Errichtung von Balkonen und Fassadenänderung  
Baugrundstück: Alpenstr. 3  
Flur Nr.: 5191/6, 5191/7, 5191/8, 5191/9  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.04.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-430-1  
Bauvorhaben: Balkonverglasung  
Baugrundstück: Karlsbader Str. 27  
Flur Nr.: 761/151  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324 - 4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.04.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2020-526-2  
Bauvorhaben: Errichtung einer Kindertagesstätte für 3 Krippen- und 2 Kindergartengruppen  
Baugrundstück: Baumgartnerstr. 2  
Flur Nr.: 5606/3  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schmitz, unter der Rufnummer 324 - 4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.04.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-65-2  
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 18 PKW-Stellplätzen  
Baugrundstück: Ulmer Str. 278  
Flur Nr.: 451/22, 451/21  
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 240 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Fäustlin, unter der Rufnummer 324 - 4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.05.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2020-110-1  
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Umbau eines Bürogebäudes in 6 Arbeitnehmerwohnheime  
 und Errichtung eines Laubenganges  
 Baugrundstück: Lange Gasse 18 a  
 Flur Nr.: 1613  
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1388 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22